

* (Erteilung von Transportbewilligungen für Zivilsendungen.) Sendungen von Zivilgütern, die zur Erzeugung von Heereserfordernissen benötigt werden (Rohstoffe, Halbfabrikate, Betriebsmittel usw.) müssen bei Beförderung über Bahnstrecken, auf denen der Zivilgüterverkehr ganz oder teilweise eingestellt ist, mit einer besonderen militärischen Bestätigung darüber versehen sein, daß die „Kriegsmateriallieferung betreffende Sendung als dringlich zu vollziehen ist“. Diese Bestätigung wird entweder auf dem vollständig ausgefüllten Frachtbrief selbst oder auf einer besonderen, im Kriegsfürsorgeamt in Wien und im ungarischen Landesverteidigungsministerium in Budapest käuflich erhältlichen Drucksorte ausgestellt. Zu ihrer Ausstellung ist jene Abteilung der militärischen Zentralstellen (Kriegsministerium, Marinesektion des Kriegsministeriums, Ministerium für Landesverteidigung, ungarisches Landesverteidigungsministerium) berechtigt, die von der Lieferung oder Bestellung Kenntnis hat oder an ihr interessiert ist. In sehr dringenden Fällen, wenn die rechtzeitige Einholung der Bestätigung von der Zentralstelle unmöglich ist, kann sie ausnahmsweise auch von einer anderen Militärbehörde ausgestellt werden, wenn diese die Sendung bestellt hat und die rasche Beförderung der Güter tatsächlich unbedingt notwendig erscheint. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß die betreffenden Gesuche mit dem vollständig ausgefüllten Frachtbriefe, beziehungsweise Transportscheine und mit dem Nachweise des Heereserfordernisses belegt sind. Für Sendungen von Zivilgütern, die nicht für militärische Zwecke oder nicht zur Herstellung von Kriegsmaterial benötigt werden, somit weder mittelbar noch unmittelbar mit der Heeresversorgung im Zusammenhang stehen, werden die oben erwähnten militärischen Bestätigungen nicht ausgestellt. Es hat daher keinen Zweck, wenn sich in solchen Fällen die Parteien mit dem Ersuchen um die Erteilung von Transportbewilligungen an die Zentraltransportleitung oder an andere Militärbehörden wenden. Die Beförderung solcher Zivilsendungen auf den für den Zivilverkehr gesperrten Strecken ist im allgemeinen unzulässig. Nur wenn ihre Beförderung sehr dringend und im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann ausnahmsweise von jener Bahnverwaltung (Direktion), der die gesperrte Linie untersteht, eine fallweise Transportbewilligung für die betreffende Sendung ausgestellt werden. Im Verkehr von und nach Galizien erteilt diese Transportbewilligung die Staatsbahndirektion Krakau. Ansuchen um solche Transportbewilligungen sind unmittelbar oder im Wege der Versandstation an die zuständige Bahnverwaltung zu richten. Vom Eisenbahnministerium werden derartige Transportbewilligungen nicht ausgestellt. Die Gesuche müssen genaue Angaben

über die Art und Menge der Waren, die Versand- und Bestimmungsstation, die Zeit der Versendung sowie den Nachweis der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sendung enthalten. Es empfiehlt sich, diesen Ansuchen vollständig ausgefüllte Frachtbriefe für die betreffenden Sendungen beizuschließen, damit die Erteilung der Transportbewilligung gleich auf den Frachtbriefen selbst ersichtlich gemacht werden kann. Da die Transportbewilligungen keine Gewähr für die Beistellung von Wagen bieten, müssen sich die Verfrächter nach Erteilung der Bewilligung noch rechtzeitig um die Zuweisung der erforderlichen Wagen bei der Versandstation bewerben.